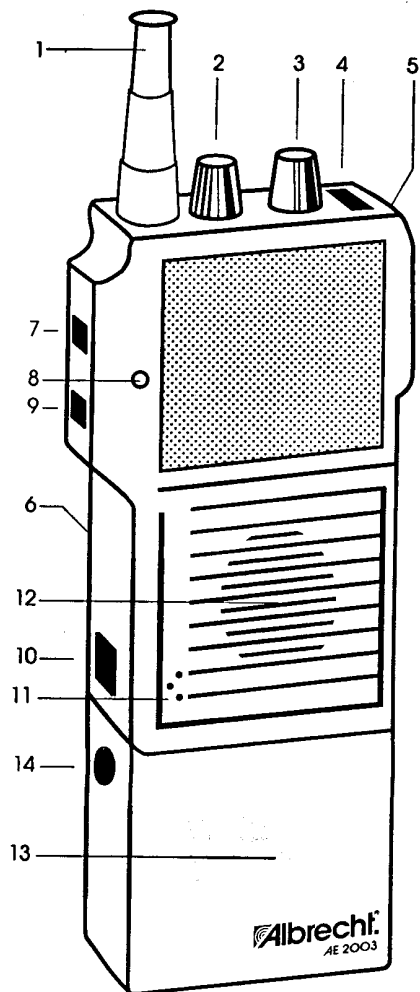


**AE 2003
HANDFUNKGERÄT**

BEDIENUNGSANLEITUNG



1. Teleskopantenne/Telescopic antenna
2. Rauschsperr/Squelch control
3. Ein/Aus - Lautstärke/On/Off-Volume control
4. Kanalwahl/Channel selection
5. Trageschleife/Handle strap
6. Gürtelclip/Hanger
7. PTT-Taste/PTT button
8. LED-Anzeige(Senden)/Transmission LED
9. MONI-Knopf/Temporary squelch off
10. Batteriefach-Verschluss/Battery cartridge lock
11. Mikrofon/Microphone
12. Lautsprecher/Speaker
13. Batteriefach/Battery cartridge
14. Ladebuchse/Charge jack

Technische Daten/Specifications:

Kanäle/Channels : 2 (FM)
 Frequenzbereich/Frequency range : Kanal/Channel 1(FM) 27,185 MHz
 Kanal/Channel 2(FM) 27,225 MHz

Sendeleistung/Power output : 7,2 V DC > 800 mW / 50Ω
 9,0 V DC max. 1000 mW / 50Ω

FM-Modulation/Max. FM deviation : max. 2 kHz Frequenzhub
 Stromverbrauch/Power consumption : Stand-by < 14 mA
 Empfangen/Reception < 80 mA
 Senden/Transmission (7,2 V) < 500 mA

Empfängerempfindlichkeit/Reception sensitivity : < 0,6 µV bei 20 dB SINAD

NF-Ausgangsleistung/Audio power output : ca. 100 mW

Antenne/Antenna : eingebaute Teleskopantenne/
 built-in telescopic antenna

Länge/Length : 92 cm

Abmessungen/Dimensions : 55 x 31 x 157 mm

Batterien/Batteries : 6 Mignonzellen (AA) mit 1,2 bzw. 1,5 V

6 pieces Alkaline or NiCd (size AA/Mignon)

Empfangen:

Ziehen Sie die Teleskopantenne (1) vollständig heraus. Schalten Sie das Gerät an dem kombinierten Ein-/Lautstärkeregler (Volume) an und stellen Sie die gewünschte Lautstärke (3) ein. Wählen Sie nun mit dem Schiebeschalter (4) den Kanal A oder B.

Ihr Handfunkgerät AE 2003 ist mit einer Rauschsperr (2) - auch Squelch genannt - ausgestattet. Diese dient der Unterdrückung des lästigen Grundrauschens, wenn Sie gerade kein Signal empfangen. Darüber hinaus ist die Squelch-Funktion sehr nützlich, wenn Sie über kurze Entfernungen Funkgespräche ungestört empfangen wollen. Nur die Signale von Gegenstationen, die stark genug sind, öffnen die Rauschsperr. Für größere Reichweiten ist es zweckmäßig, die Squelch-Funktion nicht einzuschalten, um die volle Empfängerempfindlichkeit auszunutzen. Der MONI-Knopf (9) wird benutzt, um die Squelch-Funktion kurzzeitig außer Kraft zu setzen. So können Sie prüfen, ob Sie schwache Signale empfangen, wenn Squelch eingeschaltet ist.

Senden:

Schalten Sie das Gerät ein. Drücken Sie bitte die Sendetaste PTT (7) an der linken Seite. Die Sendebereitschaft wird durch ein rotes LED-Signal (8) an der Vorderseite der AE 2003 gekennzeichnet. Zum Senden muß die Teleskopantenne ganz ausgezogen sein. Andernfalls kann das Gerät selbst beschädigt werden, wenn nicht die volle Sendeleistung abgestrahlt wird. Ihre AE 2003 ist mit einem hochempfindlichen Mikrofon (11) ausgestattet und kann daher auch mit leiser Stimme aus 10-20 cm Entfernung besprochen werden. Vermeiden Sie allzu lautes Sprechen, um eine verzerrungsfreie Wiedergabe zu gewährleisten. Zum Empfang läßt man die Sendetaste einfach los und die AE 2003 schaltet automatisch wieder auf Empfang um. Nach etwas Übung hat man sich schnell an den Umgang gewöhnt.

Zur besseren Handhabung ist die AE 2003 mit einem Gürtel-Clip (6) sowie einer Trageschleife (5) ausgerüstet.

Batteriefach.

Um das Batteriefach (13) aus dem Gerät herauszunehmen, drücken Sie auf den Verschluss-Knopf (10), um die Sperre des Fachs zu lösen. Jetzt ziehen Sie das Batteriefach vorsichtig heraus.

Um das Batteriefach zu öffnen, halten Sie mit beiden Händen das Batteriefach und drücken mit den Daumen von oben auf das Fach. Nun haben Sie zwei Teile in den Händen. Legen Sie 6 Mignonzellen (AA) in das Batteriefach und achten dabei auf die korrekte Polarität (+/-), wie es im Fach markiert ist. Beachten Sie, daß das Gerät sowohl für konventionelle Batterien (1,5 V Alkali-Mignonzellen) als auch für NiCd-Akkus (1,2 V) geeignet ist. Schieben Sie das Batteriefach wieder vorsichtig in das Gerät hinein.

Achtung: Bei der Benutzung von wiederaufladbaren Akkus ist es nicht notwendig, die Batterien zum Laden zu entnehmen, wenn Sie ein Ladegerät mit passendem Stecker für die Ladebuchse (14) besitzen (Steckerlader max. 100 mA).

Warnung: Versuchen Sie bitte niemals, herkömmliche Batterien aufzuladen. Nicht wiederaufladbare Batterien können sich nicht nur erhitzen, sondern es besteht auch Explosionsgefahr!

Reception:

1. Switch on the transceiver, pull out the telescopic antenna and turn to the right channel.
2. If necessary, adjust the squelch control to cut the noise when there is no incoming signal. Note that the deeper the squelch (turn more clockwise), the higher the incoming signal level to turn it off, and this means the closer the communication range, therefore it is best to turn it to a point where the squelch just functions.
3. The MONI button is used to disable the squelch function, press it temporarily to check if it is receiving weak signals when squelch is on.

Transmission:

1. Switch on the transceiver, pull out the telescopic antenna and turn to the right channel.
2. Press on the PTT button and the transmission LED is on, you can start talking.
3. When the transmission LED gets dim, it means the battery power is running out, but you can still transmit with some loss of range.

Battery Cartridge Instructions:

1. To detach the battery cartridge, push up the battery cartridge lock, slide the battery cartridge outwards smoothly.
2. Hold the cartridge by both hands with the thumbs pressing on top, split the cartridge open into two halves by pulling outwards with the thumbs. Put 6 "AA" size batteries into the cartridge paying special attention to the polarity (+/-) marks inside. Align the contact plates at the bottom first, then snap the two halves together.
3. Both 1,5 V Alkaline-mignon-battery and 1,2 V NiCd-battery are suitable to this transceiver.

Attention: To use rechargeable battery, it is unnecessary to take the batteries out from the cartridge if you have an appropriate battery charger which fits to the charge jack (max 100mA).

Warning: This model does not have built-in-recharge circuit. So an external charger is required when using rechargeable batteries. It is recommended that a charger capable of 100 mA constant charging current be used.

Anlage 1 zur Zulassungsurkunde
Nr. G114783E vom 07.09.1994
Vorgangs-Nr.: 42665 1
Seite 1 (2)

SYSTEMBESCHREIBUNG

Objektbestandteile: CB-Funkgerät für die Betriebsart Frequenzmodulation

Objektmerkmale: Frequenzbereich: 27,185 MHz
27,225 MHz

HF-Ausgangsleistung: 2,5 mW

Sendart: F 3 E

Frequenzhub (max.): 2,0 kHz

Betriebskanäle: 2

Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz

Spannungsversorgung: 9 V DC

Hinweis: - Teleskopantenne 93 cm

BUNDESAMT FÜR ZULASSUNGEN IN DER TELEKOMMUNIKATION



ZULASSUNGSSURKUNDE

Zulassungsnummer: G114783E

Zus. Kennzeichen: CEPT-PR 27 D

Objektbezeichnung: AE 2003

Zulassungsinhaber: Albrecht Electronic GmbH

D-22946 Trittau

Zulassungsart: Allgemeinzulassung für allgemein genehmigte Funkanlagen

Objektart: CB-Funkgerät mit Frequenz-/Phasenmodulation

Die Funkanlage wurde nach folgenden Vorschriften geprüft:

Technische Vorschrift BAPT 222 TV 101, Stand: Juli 1993

- Technische Vorschrift für CB-Funkgeräte mit Frequenz-/Phasenmodulation

European Telecommunication Standard ETS 300 135, issue September 1993

- Radio Equipment and Systems, Angle-modulated Citizens' Band radio equipment
(CEPT PR 27 Radio Equipment)

Saarbrücken, den 07.09.1994

Im Auftrag



[Handwritten signature]
Blümel

1 Anlage

ALLGEMEINGENEHMIGUNG

Auszug aus dem Amtsblatt 21/93 Seite 503-505 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 14.10.1993

Vfg 242/1993, Allgemeingenehmigung zum Betreiben bestimmter CB-Funkgeräte

Die im AmtsblVfg 1139/89 in Kraft gesetzte und als Anhang 13 der „Vorschriften für das Erteilen von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen nichtöffentlicher Funkanwendungen“ (VornöFa) veröffentlichte Allgemeingenehmigung zum Betreiben von CB-Funkgeräten mit den Kennzeichnungen CEPT-PR27D, PR27D-FM, CEPT-PR27D-40, KFFM, KFFM40, K/p und PR27 sowie die mit AmtsblVfg BMPT 77/1991 Absatz 1 in Kraft gesetzte und in der Anlage 1 zur AmtsblVfg BMPT 77/1991 veröffentlichte „Allgemeingenehmigung zum vorübergehenden Errichten und Betreiben von im Ausland genehmigten CB-Funkgeräten, die dem europäischen Standard entsprechen“, werden mit Wirkung vom 15. Oktober 1993 aufgehoben und durch die Neufassung in Anlage 1 ersetzt.

Die Bestimmungen über den CB-Funk im Unterabschnitt 2.5. und der Anhang 13 der VornöFa werden in einer Berichtigung angepaßt. Bis dahin ist der bisherige Anhang 13 in dienstlich genutzten Ausgaben durch eine Kopie dieser Verfügung zu ersetzen.

Bisher durften CB-Funkgeräte, die auf der Grundlage des harmonisierten europäischen Standards ETS 300 135 im europäischen Ausland eine Zulassung erhalten haben und entsprechend gekennzeichnet sind, nur während eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland errichtet und betrieben werden. Diese Einschränkung entfällt. Die Zulassung dieser Geräte in den Ländern, deren Telekommunikationsverwaltungen Mitglied der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation sind (s. Anlage 2), wird vollwertig als Voraussetzung für die Genehmigung anerkannt.

Für das Inverkehrbringen der CB-Funkgeräte gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 9. November 1992 (BGBl. I, S. 1864) einschließlich der Übergangsvorschriften in § 13 dieses Gesetzes.

frühere Bezeichnung: „Vorschriften zum Errichten und/oder Betreiben von Funknetzen oder Funkanlagen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks“ (VornöML)
314-2 A 3552-1/5

Anlage 1 zur AmtsblVfg 242/93

Allgemeingenehmigung zum Errichten und Betreiben bestimmter CB-Funkgeräte

§ 1

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I, S. 1455) wird hiermit jedermann das Errichten und Betreiben der in § 2 genannten CB-Funkgeräte unter den nachfolgenden technischen Merkmalen, betrieblichen Bestimmungen und Nebenbestimmungen genehmigt.

§ 2

(1) Die Allgemeingenehmigung gilt nur für CB-Funkgeräte, bei denen die Bedingungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 9. November 1992 (BGBl. I, S. 1864) für das (CEPT) sind.

Die Zulassung muß auf Grundlage der europäischen Norm ETS 300 135 bzw. der früheren CEPT-Empfehlung T/R 20-02 erfolgt sein. Die CB-Funkgeräte müssen ein Zulassungszeichen mit der durch die CEPT-Empfehlung T/R 20-09 vorgegebenen Kennzeichnung **CEPT PR 27 X** tragen. Dabei steht „X“ für die Kennung des Landes, in dem die Zulassung erteilt worden ist.

(4) Während eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland dürfen darüber hinaus auch CB-Funkgeräte mit nachstehenden ausländischen Zulassungen und Kennzeichnungen errichtet und betrieben werden:

Zulassung in	Kennzeichnung
Belgien	RTT/B27/4
Niederlande	PTT MARC, MARC 40:2,
Österreich	PR27A
Großbritannien und Nordirland	PR27/GB

§ 3

Technische Merkmale

(1) CB-Funkgeräte dürfen mit den Sendarten F3E/G3E (Frequenz-/Phasenmodulation, ein Kanal mit analoger Information, Fernsprechen) mit maximaler Senderausgangsleistung von 4 Watt auf folgenden 40 Kanälen betrieben werden:

Kanalnummer	Betriebsfrequenz (MHz)	Kanalnummer	Betriebsfrequenz (MHz)	Kanalnummer	Betriebsfrequenz (MHz)	Kanalnummer	Betriebsfrequenz (MHz)
1	26,965	11	27,085	21	27,215	31	27,315
2	26,975	12	27,105	22	27,225	32	27,325
3	26,985	13	27,115	23	27,235	33	27,335
4	27,005	14	27,125	24	27,245	34	27,345
5	27,015	15	27,135	25	27,255	35	27,355
6	27,025	16	27,145	26	27,265	36	27,365
7	27,035	17	27,155	27	27,275	37	27,375
8	27,045	18	27,165	28	27,285	38	27,385
9	27,055	19	27,175	29	27,295	39	27,395
10	27,065	20	27,185	30	27,305	40	27,405

Entsprechend früheren technischen Vorschriften bestehen folgende Einschränkungen:

a) CB-Funkgeräte mit der Kennzeichnung PR27 dürfen ausschließlich auf den Kanälen 4 bis 15 und mit maximaler Senderausgangsleistung von 0,5 Watt betrieben werden.

Anlage 1 zur Zulassungsurkunde
Nr. G114783E vom 07.09.1994
Vorgangs-Nr.: 42665 1
Seite 2 (2)

Bedingungen und Auflagen

Die Bedingungen und Auflagen sind der "Verordnung über die Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen (TKZulV)" zu entnehmen.

1. Das Zulassungsobjekt muß vom Zulassungsinhaber wie folgt gekennzeichnet werden:

- Zulassungszeichen des BZT
- Zusätzliches Kennzeichen
- Objektbezeichnung
- Zulassungsinhaber
- Seriennummer/Gerätenummer

Das Zulassungszeichen des BZT ist auf jeder Telekommunikationseinrichtung in der vorgeschriebenen Anordnung dauerhaft und jederzeit feststellbar anzubringen (auch nach dem Einbau sichtbar).

Die zusätzlichen Kennzeichen sind rechts neben dem Zulassungszeichen außerhalb der Umrandung rechts unten in gleicher Schrift und in Höhe der Jahresangabe anzufügen.

2. Es dürfen nur solche Objekte mit dem Zulassungszeichen gekennzeichnet werden, die mit dem zugelassenen Objekt elektrisch und mechanisch übereinstimmen, d.h. bau- und funktionsgleich sind.

3. Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, jedem mit dem Zulassungszeichen gekennzeichneten Objekt einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.

4. Dem Zulassungsinhaber ist es untersagt, für einen Betrieb des Zulassungsobjektes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und dem Verwendungszweck steht.

5. Alle an die Funkanlage anschließbaren Zusatzgeräte müssen nach der VDE-Richtlinie 0871 Teil 1 Grenzwertklasse B funktentstört sein.

Hinweise:

Die Zulassung ist keine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage im Sinne des § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG).

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat das Errichten und Betreiben solcher Funkanlagen allgemein genehmigt.

b) CB-Funkgeräte mit den Kennzeichnungen PR27D-FM und KFFM dürfen ausschließlich auf den Kanälen 1 bis 22 und mit maximaler Senderausgangsleistung von 0,5 Watt betrieben werden.

(2) CB-Funkgeräte mit den Kennzeichnungen K/p und PR27 dürfen auch mit der Sendearart A3E (Zweiseitenband-Amplitudenmodulation, ein Kanal mit analoger Information, Fernsprechen) auf folgenden 12 Kanälen betrieben werden:

Kanalnummer	Betriebsfrequenz (MHz)	Kanalnummer	Betriebsfrequenz (MHz)	Kanalnummer	Betriebsfrequenz (MHz)	Kanalnummer	Betriebsfrequenz (MHz)
4	27,005	7	27,035	10	27,075	13	27,115
5	27,015	8	27,055	11	27,085	14	27,125
6	27,025	9	27,065	12	27,105	15	27,135

Die Senderausgangsleistung bei Amplitudenmodulation ist für CB-Funkgeräte mit der Kennzeichnung K/p auf 1 Watt und bei einer Kennzeichnung PR27 auf 0,5 Watt begrenzt.

(3) Eine in der Zulassungsurkunde für ein bestimmtes Gerät ggf. angegebene geringere Senderausgangsleistung darf nicht überschritten werden.

(4) Bei Geräten mit integrierten (an- oder eingebauten) Antennen gelten die angegebenen Werte für die maximale Senderausgangsleistung für die Strahlungsleistung (ERP), bezogen auf einen Halbwellendipol.

(5) Im CB-Funk ist nur die Betriebsart Simplex (Wechselsprechen auf einer Frequenz) zulässig.

(6) CB-Funkgeräte dürfen nur an Antennen betrieben werden, die aus einem senkrecht angeordneten Strahler mit oder ohne Gegengewicht bestehen.

§ 4

Bestimmungen für den Betrieb von CB-Funkgeräten

(1) CB-Funkgeräte dürfen als ortsfeste, mobile und tragbare Landfunkstellen betrieben werden. Der ortsfeste Betrieb von CB-Funkgeräten mit den Kennzeichnungen K/p und PR27 ist jedoch unzulässig.

(2) Im CB-Funk ist eine Nachrichtenübermittlung zwischen allen CB-Funkern und zwischen allen ortsfesten, mobilen und tragbaren Landfunkstellen gestattet.

(3) Eine Nachrichtenübertragung ist nur in Form offener Sprache zulässig.

(4) Die Aussendung des unmodulierten Trägers, die Verwendung der Funkanlagen zum Abhören sowie rundfunkähnliche Sendungen und Dauersendungen sind nicht gestattet.

(5) Die Verbindung von CB-Funkgeräten mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen, anderen Telekommunikationseinrichtungen, Funkanlagen (z.B. Satelliten- oder Relaisfunkstellen) oder Datenverarbeitungsanlagen ist unzulässig. An ein ortsfest betriebenes CB-Funkgerät darf jedoch eine abgesetzte Abfragestelle angeschlossen werden. Auch der Anschluß mehrerer Abfragestellen an ein CB-Funkgerät ist gestattet; die Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Die Genehmigung gilt nicht für den Betrieb von CB-Funkgeräten auf Schiffen, die der Schiffssicherheitsverordnung unterliegen; hier ist eine besondere Einzelgenehmigung durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) erforderlich. An Bord anderer deutscher Schiffe dürfen CB-Funkgeräte betrieben werden, jedoch nur mit Zustimmung und nach ausdrücklicher Weisung des Schiffsführers oder seines Stellvertreters. In fremden Hoheitsgebieten müssen in jedem Fall die Bestimmungen des betreffenden Landes zum Betreiben von Funkanlagen beachtet werden.

(7) An Bord eines Luftfahrzeugs dürfen CB-Funkgeräte nur betrieben werden, wenn dessen Rüstmasse maximal 200 kg beträgt. Die erforderliche Erlaubnis zum Mitführen einer Funkanlage nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes wird damit jedoch nicht ersetzt.

(8) Es dürfen nur Zusatzeinrichtungen (z.B. Mikrofone, Feldstärkeanzeiger, Selektivrufgeber/-auswerter) an CB-Funkgeräte angeschlossen werden, die in der Zulassungsurkunde oder vergleichbaren produktbegleitenden Unterlagen angegeben sind.

(9) Die Genehmigung gilt nicht für den Betrieb eines CB-Funkgerätes in Verbindung mit einem nachgeschalteten HF-Leistungsverstärker (Nachbrenner).

(10) CB-Funkgeräte sind so zu errichten und zu betreiben, daß Personen weder gefährdet noch geschädigt werden. Der Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern gilt als gewährleistet, wenn die Regeln der DIN/VDE und die Empfehlungen der Strahlenkommission eingehalten werden. Bei Sendeanlagen mit mehr als 10 Watt (ERP) wird auf die Einhaltung der AmtsblVg 95/1992 im Amtsbl Nr. 12/92 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) hingewiesen.

§ 5

Nebenbestimmungen

(1) Telekommunikationseinrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, und Funkanlagen, die auf Frequenzen außerhalb des Frequenzbereiches 26,960 MHz bis 27,410 MHz betrieben werden, dürfen durch den Betrieb von CB-Funkgeräten nicht gestört werden.

(2) Den Beauftragten des BAPT ist zu gestatten, Grundstücke, Gebäude, Räume und Fahrzeuge, in denen sich CB-Funkgeräte und ihr Zubehör befinden, zu verkehrsüblichen Zeiten zu betreten und die Geräte zu besichtigen und zu prüfen. Dabei sind alle gewünschten Auskünfte über CB-Funkgeräte und deren Betrieb zu erteilen.

(3) CB-Funkgeräte sind in vorschriftsmäßigem Zustand zu halten; Mängel sind zu beseitigen.

1) Diese Allgemein Genehmigung kann insgesamt oder für bestimmte Gerätetypen widerrufen werden. Bei Verstößen gegen Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung kann das BAPT auch einen Widerruf gegenüber einem einzelnen Betreiber erteilen.

2) Anstelle eines Widerrufs kann das BAPT bei Störungen anderer Funkdienste oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung die Außerbetriebnahme von CB-Funkgeräten anordnen. Dieser Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Die CB-Funkgeräte dürfen erst dann wieder betrieben werden, wenn die Bestimmungen der Genehmigung eingehalten werden und ggf. durch das BAPT erteilte besondere Auflagen erfüllt sind.

3) Das BMPT kann die Auflagen dieser Allgemein Genehmigung jederzeit ergänzen oder ändern. Die Genehmigungsinhaber sind verpflichtet, jeder Ergänzung oder Änderung nachzukommen und ggf. alle hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

Hinweise

1) Diese Genehmigung hat nicht die elektrische und mechanische Sicherheit der CB-Funkgeräte einschließlich der Antennenanlage im Gegenstand. Für die elektrische und mechanische Sicherheit gelten die einschlägigen Bestimmungen, z.B. das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

2) Der für den CB-Funk zugewiesene Frequenzbereich 26,960 MHz bis 27,410 MHz ist auch für eine Reihe anderer Funkanwendungen vorgesehen. Darüber hinaus wird der Teilbereich 26,957 MHz bis 27,283 MHz für Hochfrequenzgeräte für wissenschaftliche, industrielle, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke genutzt. Im CB-Funk kann daher kein Schutz vor Störungen gewährt werden.

3) Diese Genehmigung berechtigt zum Betreiben von CB-Funkgeräten o.g. Art nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechend der CEPT-Empfehlung T/R 20-09 haben verschiedene europäische Verwaltungen Regelungen zum freizügigen Mitführen und Betreiben von CB-Funkgeräten getroffen. So dürfen CB-Funker aus Deutschland während eines vorübergehenden Aufenthalts zugelassene CB-Funkgeräte mit der Kennzeichnung **CEPT PR27 D** ohne Anmeldung zur Zeit in folgenden Ländern mitführen und betreiben.

Belgien	Monaco
Dänemark	Niederlande
Frankreich	Norwegen
Irland	Österreich
Italien	Schweden
Japan	Schweiz
Niederlande	Tschechische Republik
Norwegen	Ungarn
Österreich	
Polen	
Portugal	
Spanien	
Slowakei	
Slowenien	
Spanien	
Tschechische Rep.	
Türkei	
Ungarn	
Vatikanstadt	
Zypern	

In diesen Ländern dürfen auch CB-Funkgeräte mit der Kennzeichnung **PR27D-FM** frei mitgeführt und betrieben werden.

1) Für den Betrieb des CB-Funks gilt weitgehende Eigenverantwortung der CB-Funker. Dies erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung von Regeln, die sich die CB-Funker und ihre Verbände selbst gegeben haben. Dazu gehört insbesondere,

Kanal 9 ausschließlich als „Notfall- und Sicherheitskanal“

Wie bevorzugt:
Kanal 1 als „Anrufkanal FM“,
Kanal 4 als „Anrufkanal AM“,
Kanal 16 für den Funkverkehr von Wasserfahrzeugen untereinander und mit Funkstellen an Land und
Kanal 19 als „Fernfahrerkanal“
nutzen und zu respektieren.

2) Rufnamen werden im CB-Funk nicht zugeteilt. Es wird den CB-Funkern jedoch empfohlen, sich einen kurzen Rufnamen zuzulegen und diesen regelmäßig zu benutzen, um sich gegenüber anderen CB-Funkern zu identifizieren und damit einen schnellen und gezielten Verbindungsaufbau zu ermöglichen.

3) Die Interessen der CB-Funker werden vom Deutschen Arbeitskreis für CB- und Notfall e.V. (DAK(CBNF e.V.)), Postfach 10 13 09, 40004 Düsseldorf, vertreten.

Anlage 2 zur AmtsblVg 242/93

Verzeichnis der Länder, deren Telekommunikationsverwaltungen Mitglied der Europäischen Konferenz für Post und Telekommunikation (CEPT) sind.

Land	Kennung	Land	Kennung
Albanien	AL	Monaco	MC
Belgien	B	Niederlande	NL
Bulgarien	BG	Norwegen	N
Dänemark	DK	Österreich	A
Deutschland	D	Polen	PL
Estland	EW	Portugal	P
Frankreich	FR	Rumänien	RO
Irland	IRL	San Marino	RSM
Italien	I	Schweden	S
Japan	J	Schweiz	CH
Niederlande	NL	Slowakei	SQ
Norwegen	N	Slowenien	SLO
Österreich	A	Spanien	E
Polen	PL	Tschechische Rep.	CZ
Portugal	P	Türkei	TR
Rumänien	RO	Ungarn	H
San Marino	RSM	Vatikanstadt	SCV
Schweden	S	Zypern	CY
Schweiz	CH		
Slowakei	SQ		
Slowenien	SLO		
Spanien	E		
Tschechische Rep.	CZ		
Türkei	TR		
Ungarn	H		
Vatikanstadt	SCV		
Zypern	CY		

Stand 1.9.1993